

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 13. 9. 2006

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Umweltministerium	
Bek. 25. 8. 2006, Anerkennung der Diakonie-Stiftung Oster- burg	865	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 25. 8. 2006, Anerkennung der Ulrich Bernath Stiftung für Fernstudienforschung	865	Bek. 24. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EWE Aktiengesellschaft, Moormerland)	869
Bek. 4. 9. 2006, Anerkennung der Joachim Armerding Familienstiftung	866	Bek. 28. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EMPG GmbH, Siedenburg)	869
Bek. 4. 9. 2006, Anerkennung der Lieselotte + Ernest Tansey Stiftung	866	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
C. Finanzministerium		Bek. 10. 8. 2006, Festsetzung der Deichabmessungen des linken und des rechten Emsdeichs von Dersum/Wehr- tannen bis Borsum (km -1+865,5 bis km 9+000) und Herbrum/Goldfisch bis Herbrum/Schleuse (km -0+096 bis km 2+507)	870
RdErl. 18. 8. 2006, Richtlinien für die Ermittlung der Ver- kehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (Wertermitt- lungsrichtlinien 2006 – WertR 2006 –)	866	Bek. 23. 8. 2006, Öffentliche Bekanntmachung der An- beraumung eines Erörterungstermins	870
RdErl. 28. 8. 2006, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV	866	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
20444		Bek. 25. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas- anlage Hornbostel, Edemissen-Wehnsen)	871
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 13. 9. 2006, Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes	871
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 25. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbren- nungsmotoranlage Meikamp GbR, Ringe)	872
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Berichtigung	872
RdErl. 22. 8. 2006, Durchführung der Tollwut-Verordnung 78510	867	Neuerscheinungen	872
Bek. 30. 8. 2006, Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahme- stelle für Pferderennen	869		

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Diakonie-Stiftung Osterburg

Bek. d. MI v. 25. 8. 2006
– RV OL 2.03-11741-15 (088) –

Mit Schreiben vom 9. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 2. 5. 2006 die Diakonie-Stiftung Osterburg mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der sozial-kirchlich-diakonischen Arbeit zugunsten von Menschen im Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und dabei vorrangig im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterburg.

– Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 865

Anerkennung der Ulrich Bernath Stiftung für Fernstudienforschung

Bek. d. MI v. 25. 8. 2006
– RV OL 2.03-11741-15 (089) –

Mit Schreiben vom 24. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 9. 8. 2006 die Ulrich Bernath Stiftung für Fernstudienforschung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Fernstudienforschung (Research in Open and Distance Learning), der Fernstudienentwicklung, der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, der Vergabe von Stipendien und Preisen sowie der Teilnahme bzw. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.

– Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 865

**Anerkennung der
Joachim Armerding Familienstiftung**

Bek. d. MI v. 4. 9. 2006 — RV LG 2.02-11741/337 —

Mit Schreiben vom 18. 7. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 7. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Joachim Armerding Familienstiftung mit Sitz in Oyten gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung bestimmter Familienmitglieder der Familie des Stifters Joachim Armerding.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Joachim Armerding Familienstiftung
An der Autobahn 15
28876 Oyten.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 866

**Anerkennung der
Lieselotte + Ernest Tansey Stiftung**

Bek. d. MI v. 4. 9. 2006 — RV LG 2.02-11741/338 —

Mit Schreiben vom 8. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 7. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Lieselotte + Ernest Tansey Stiftung mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Verfolgung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke i. S. des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lieselotte + Ernest Tansey Stiftung
Schwicheldtstraße 7
29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 866

C. Finanzministerium

**Richtlinien für die Ermittlung
der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken
(Wertermittlungsrichtlinien 2006 — WertR 2006 —)**

RdErl. d. MF v. 18. 8. 2006 — 21 21-26013-1-1 —

— VORIS 21077 —

Bezug: RdErl. v. 27. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 262)
— VORIS 21077 —

1. Die WertR 2006 vom 1. 3. 2006 wurden in Ergänzung der Wertermittlungsverordnung vom 6. 12. 1988 (BGBl. I S. 2209), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 8. 1997 (BGBl. I S. 2081), im BAnz. als Beilage Nr. 108 a am 10. 6. 2006 bekannt gegeben. Die Richtlinien sind mit dem Tag der Bekanntmachung an die Stelle der WertR 2002 i. d. F. vom 19. 7. 2002 getreten und werden mit Wirkung vom 10. 6. 2006 zur Anwendung im Land eingeführt.

Die Neufassung der Wertermittlungsrichtlinien hat im Wesentlichen eine vollständige Überarbeitung des Kapitels 4 „Grundstücksbezogene Rechte und Belastungen“ sowie redaktionelle Anpassungen des übrigen Textes einschließlich der zugehörigen Anlagen zum Inhalt.

2. Wertermittlungen im Aufgabenbereich des Bundes sowie für Dritte im Interesse des Bundes sind grundsätzlich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen zu erstellen. Die Zuständigkeit bei Wertermittlungen im Aufgabenbereich des Landes sowie bei Dritten im Interesse des Landes richtet sich nach dem Anwendungserlass zu § 64 LHO vom 10. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 166). Bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sind die abweichenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. Der Text der WertR 2006 steht — neben der Veröffentlichung im BAnz. — auch im Internet zum Download bereit: <http://www.bmvbs.de>.

4. Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An
die Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen
des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 866

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 28. 8. 2006 — 26-08 06/1-1a —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 856)
— VORIS 20444 —

Anlage 1 des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

1. Zu Nummer 4 der Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV ergeht folgender Hinweis:

Müssen Implantate oder Implantateile ersetzt werden, sind die Aufwendungen hierfür beihilfefähig, wenn die zu ersetzenden Implantate ebenfalls beihilferechtlich berücksichtigt worden waren oder die gesetzliche Krankenversicherung Leistungen hierfür erbracht hatte.

2. Zu Nummer 4 Satz 2 Halbsatz 2 der Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV ergeht folgender Hinweis:

Das VG Neustadt hat mit Urteil vom 24. 1. 2006 — 6 K 1843/05 — entschieden, dass sich die Begrenzung auf vier Implantate pro Kiefer nur auf Implantate bezieht, zu deren Aufwendungen Beihilfen gewährt worden sind. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig. Es erscheint nicht sachgerecht, eine solche Unterscheidung zu treffen. Wie auch das VG Sigmaringen im rechtskräftigen Urteil vom 22. 12. 2005 — 2 K 690/05 — entschieden hat, soll die Vorschrift bei besonders aufwändigem Zahnersatz [...] deutliche Grenzen setzen. [...] Für eine Auslegung, wonach tatsächlich vorhandene Implantate nur dann mitgezählt werden, wenn für sie bereits Beihilfe bewilligt worden ist, bietet schon der Wortlaut der Vorschrift keinen Anhaltspunkt.

Es wird gebeten, entsprechend diesem rechtskräftigen Urteil zu verfahren und alle vorhandenen Implantate unabhängig davon zu berücksichtigen, ob Beihilfen hierfür gewährt worden sind oder nicht.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 866

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Durchführung der Tollwut-Verordnung

RdErl. d. ML v. 22. 8. 2006 — 203-42202/1-11 —

— VORIS 78510 —

Bezug: RdErl. v. 13. 8. 1992 (Nds. MBl. S. 1264), geändert durch RdErl. v. 6. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 382)
— VORIS 78510 00 00 39 002 —

1. Zur Durchführung der Tollwut-Verordnung i. d. F. vom 11. 4. 2001 (BGBl. I S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3499), werden folgende Hinweise gegeben:

Zu § 2

Impfungen gegen die Tollwut mit nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern dürfen bei allen empfänglichen Haustieren vorgenommen werden. Zulässig ist nur die präinfektionelle Schutzimpfung; nicht zulässig ist — von den in § 3 Nr. 3 genannten Ausnahmen abgesehen — die postinfektionelle aktive oder passive Immunisierung. Die Anordnung von Impfungen nach Absatz 2 kann z. B. bei Hunden und Katzen geboten sein, wenn die Tollwut in stärkerem Umfang bei Haustieren auftritt und einer größeren allgemeinen Gefährdung vorgebeugt werden soll. Sie kann ferner bei Weidetieren notwendig werden, wenn diese in besonderem Maße durch das Auftreten der Tollwut bei Füchsen gefährdet sind.

Zu § 3

1. Ausnahmen nach Nummer 1 für die Impfung mit anderen als den dort genannten Impfstoffen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies z. B. von ausländischen Behörden beim Import bestimmter Tiere gefordert wird.

2. Ausnahmen nach Nummer 2 für wissenschaftliche Versuche stehen Belangen der Seuchenbekämpfung dann nicht entgegen, wenn diese Versuche unter wissenschaftlicher Leitung in einem isolierten Stall oder sonstigen Standorten mit Quarantänecharakter so durchgeführt werden, dass eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

3. Ausnahmen nach Nummer 3 für ansteckungsverdächtige, unter wirksamem Impfschutz stehende Tiere stehen Belangen der Seuchenbekämpfung nicht entgegen, wenn die erneute Impfung unverzüglich durchgeführt wird. Als Nachweis des wirksamen Impfschutzes gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im EU-Heimtierausweis oder Impfpass.

Zu § 4

1. Die Verpflichtung zur Anzeige von Hunde- und Katzenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art (z. B. Hundepfahrungen, Hunderennen) mit Hunden und Katzen gilt für alle einschlägigen Veranstaltungen unabhängig von deren Größe oder Art (öffentliche oder nicht öffentliche Ausstellung).

Die Vorschrift gilt auch für Ausstellungen von Hunden und Katzen zusammen mit anderen Tierarten (Tierschauen).

Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist ist die Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung zu untersagen, wenn die von dem Tag der Anzeige bis zum Beginn der Ausstellung verbleibende Zeit keine sichere Überprüfung der Belange der Seuchenbekämpfung zulässt oder eventuelle Auflagen nicht mehr erfüllt werden können.

2. Innerhalb eines wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier von der zuständigen Behörde für gefährdet erklärten Bezirks (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) sollen Hunde- und Katzenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nur unter Auflagen zugelassen werden.

Bei Veranstaltungen zusammen mit anderen Tierarten ist nur über die Beschränkung der Ausstellung von Hunden und Katzen zu befinden.

Soweit unter Berücksichtigung der Seuchenlage sowie der Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung erforderlich, sind für die Durchführung derartiger Veranstaltungen folgende Auflagen zu machen:

- a) Die Veranstaltungen sind amtstierärztlich zu überwachen.
- b) Hunde und Katzen, die auf die Veranstaltung verbracht werden, müssen unter wirksamem Impfschutz gemäß § 1 Nr. 3 stehen. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

1. Name und Anschrift der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers,
2. Rasse, Geschlecht und Alter des Tieres sowie die
3. Farbe, die Art und Zeichnung seines Felles und
4. Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes.

Als tierärztliche Bescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im EU-Heimtierausweis oder Impfpass.

- c) Abweichend von Buchstabe b dürfen Welpen im Alter von weniger als vier Monaten auf eine Veranstaltung verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der neben den in Buchstabe b Satz 2 Nrn. 1 und 2 geforderten Angaben hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tag der Ausstellung der Bescheinigung untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf zehn Tage zu befristen.
- d) Bei Ausstellungen auf Orts- und Kreisebene sowie bei Veranstaltungen ähnlicher Art von geringem Ausmaß kann ganz oder zum Teil von den Auflagen nach den Buchstaben a bis c abgesehen werden, sofern dies aufgrund der Seuchenlage in dem betreffenden Gebiet oder aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der Veranstaltung vertretbar ist.

Auch ohne dass ein gefährdeter Bezirk besteht, sollen für nationale und internationale Ausstellungen die in Nummer 2 Abs. 3 Buchst. a und b bezeichneten Auflagen erteilt werden.

Zu § 6

1. § 6 verpflichtet die Besitzerin oder den Besitzer, die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung der Verschleppung der Seuche zu treffen.

2. Ist ein Mensch von einem kranken oder verdächtigen Tier, das getötet wird oder verendet ist, gebissen worden oder sonst mit einem Tier in Kontakt gekommen, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, ist unverzüglich geeignetes Material zur Untersuchung auf Tollwut an das LAVES — Veterinärinstitute Hannover oder Oldenburg oder dem Futtermittelinstitut Stade — einzusenden. Fledermäuse sind nur nach Personenkontakt oder bekanntem Kontakt mit Haustieren oder bei Verhaltensauffälligkeiten zu untersuchen. Das zuständige Gesundheitsamt ist zu unterrichten.

Bei der Einsendung des Untersuchungsmaterials und seiner Untersuchung auf Tollwut ist folgendes zu beachten:

- a) Zur Untersuchung sind einzusenden bei kleineren Tieren der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf. Die zu untersuchenden Tierkörper oder Tierkörperteile sind in gekühltem (nicht gefrorenem) Zustand, nicht in Alkohol, Formalin oder sonstigen Konservierungsmitteln, einzusenden.
- b) Beim Absetzen des Kopfs und ggf. auch beim Töten von Tieren zum Zweck der Untersuchung ist darauf zu achten, dass das Gehirn unversehrt bleibt.
- c) Zu jeder Einsendung ist anzugeben, ob Menschen verletzt worden bzw. mit dem Tier in Kontakt gekommen sind, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist. Mit der Einsendung von Fledermäusen sind folgende Angaben zu machen: Fundort, Fundumstände, Funddatum, Name und Anschrift der Finderin oder des Finders sowie ggf. Angaben zur Art des Personenkontakts.

d) Sofern ein Mensch verletzt oder mit dem betreffenden Tier in Berührung gekommen ist, ist neben der fluoreszenz-erologischen Untersuchung eine Virusisolierung in der Zellkultur zum Nachweis bzw. Ausschluss vom Tollwut-Virus einzuleiten.

e) Bei Erstausrüchen in Gebieten, in denen die Tollwut als getilgt galt, ist eine Nachuntersuchung im Friedrich-Loeffler-Institut — Standort Wusterhausen —, Seestraße 55, 16868 Wusterhausen, Tel. (03 39 79) 80, Fax (03 39 79) 8 02 00, durchzuführen.

Hierzu ist vorsorglich ein Teil des Gehirns bei Gefriertemperaturen (vorzugsweise bei -70°C) ohne Zusatz mindestens vier Wochen aufzubewahren. Auf Nummer 1 Abs. 2 zu § 11 wird hingewiesen.

f) Das Ergebnis der Untersuchungen ist vom LAVES, Veterinärinstitut Hannover oder Oldenburg, unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich — im Fall eines positiven Ergebnisses oder falls nach dem Vorbericht Menschen verletzt worden bzw. mit dem Tier in Kontakt gekommen sind, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, telefonisch voraus — mitzuteilen. Diese Unterrichtet unverzüglich die Einsenderin oder den Einsender und — falls Menschen betroffen sind — außerdem das zuständige Gesundheitsamt. In die Mitteilung sind Angaben wie Verletzung eines Menschen oder Einleitung eines Tierversuchs aufzunehmen.

3. Verendete oder getötete Haustiere sind, soweit sie nicht zu diagnostischen Zwecken benötigt werden, der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen. Das Vergraben einzelner Tierkörper ist kein Aufbewahren i. S. der Verordnung und somit auch nicht statthaft.

4. Im Fall des § 6 Nr. 3 ist in der Regel eine Beobachtungszeit von zwei Wochen ausreichend, da vom Auftreten erster klinischer Erscheinungen, die den Seuchenverdacht rechtfertigen, bis zum Tod eines Tieres bei Tollwut in der Regel nicht mehr als zehn Tage vergehen.

Zu § 7

Im Fall der Feststellung des Tollwutverdachts ist nach Prüfung des Einzelfalles die Tötung anzuordnen, wenn z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb vermehrt Befunde festgestellt werden, die den Seuchenverdacht begründen; bei tollwutverdächtigen Hunden und Katzen ist grundsätzlich die Tötung anzuordnen; Ausnahmen sind nur in dem engen Rahmen des Absatzes 2 zulässig.

Zu § 8

1. Bei der Abgrenzung des gefährdeten Bezirks sind die örtlichen Gegebenheiten und topographische Grenzen (Flussläufe, Seen usw.) zu berücksichtigen. In großen Orten, z. B. Großstädten, wird es ggf. vertretbar sein, nur Teile der Städte zum gefährdeten Bezirk zu erklären.

Muss der gefährdete Bezirk auch Gebietsteile umfassen, für die eine andere Behörde zuständig ist, so ist diese zu benachrichtigen; sie hat ihre Gebietsteile ebenfalls zum gefährdeten Bezirk zu erklären.

Der betreffende Bezirk muss mindestens für die Dauer von drei Monaten zum „gefährdeten Bezirk“ erklärt werden.

Bei der Feststellung von Fledermaustollwut ist auf die Bildung eines „gefährdeten Bezirks“ zu verzichten.

2. Ist anzunehmen, dass ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges Haustier in das Gebiet einer anderen örtlich zuständigen Behörde übergelaufen ist, muss dies der anderen Behörde unter Beschreibung des Tieres und unter Angabe der von dem Tier vermutlich eingeschlagenen Richtung unverzüglich mitgeteilt werden. Die beteiligten örtlichen Behörden sind gehalten, hierauf Nachforschungen nach dem Verbleib des Tieres anzustellen und ggf. ihrerseits die vorgeschriebenen Maßnahmen einzuleiten.

3. Die Schilder „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ dienen dazu, die Öffentlichkeit auf die Tollwutgefahr hinzuweisen. Sie sind daher an den Stellen anzubringen, an denen Personen regelmäßig in den gefährdeten Bezirk gelangen werden, z. B. an öffentlichen Straßen und Wanderwegen, an Haltestellen der

öffentlichen Verkehrsmittel oder an Waldwegen. Sie sind nach Ablauf von drei Monaten zu entfernen, sofern Tollwut nicht erneut festgestellt wurde.

Die Bevölkerung in dem gefährdeten Bezirk ist in gewissen Abständen durch die Tagespresse über den Zweck der getroffenen Maßnahmen und über Wesen und Gefahr der Seuche für Mensch und Tier aufzuklären. Auch sind in den Schulen aller Art die Schülerinnen und Schüler über die Gefahr der Seuche für Mensch und Tier in geeigneter Weise zu belehren. Das Gesundheitsamt ist in die Aufklärungsmaßnahmen einzu- beziehen.

4. Hinsichtlich des wirksamen Impfschutzes wird auf § 1 Nr. 3 verwiesen. Als Nachweis einer Impfung gegen Tollwut gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im EU-Heimtierausweis oder Impfpass.

Ein Hund gehorcht zuverlässig, wenn er die Befehle der ihn beaufsichtigenden Person befolgt. Ein Hund kann als beaufsichtigt gelten, wenn er ständig in Sichtweite und so nahe bei der beaufsichtigenden Person ist, dass diese jederzeit durch Befehle auf den Hund zuverlässig einwirken kann.

Zu § 9

1. Im Rahmen der behördlichen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Haustiere sind folgende Auflagen zu machen:

Die Tiere sind auf dem Grundstück oder im Wohnbereich der Besitzerin oder des Besitzers so zu halten, dass sie nicht entweichen können und ein Ausführen ist nur gestattet, sofern die Tiere an der Leine geführt werden.

2. Für Hunde und Katzen, die nicht gegen Tollwut geimpft sind, gilt grundsätzlich die vorgeschriebene Tötungsanordnung.

Von der Ausnahmeregelung nach Absatz 4 für nicht unter Impfschutz stehende Hunde und Katzen kann für Hunde und Katzen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein Kontakt mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Zu § 10

1. Wird eine behördliche Beobachtung angeordnet, sind folgende Auflagen zu erteilen:

a) Das Tier ist sicher einzusperren, z. B. in einem Raum, Käfig oder im Stall so abzusondern, dass es mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen und Menschen nicht gefährden kann.

b) Die Räumlichkeit, in der Hunde und Katzen zur Beobachtung eingesperrt werden, darf anderweitig nicht benutzt werden. Sie muss verschließbar, von außen gut überschaubar und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; niedrig gelegene Fenster sind besonders zu sichern (z. B. durch Vergitterung). Füttern und Tränken der Tiere müssen ohne Gefahr für das Pflegepersonal — am besten ohne Betreten der Räumlichkeit — möglich sein.

c) Die Besitzerin oder der Besitzer oder ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Tier oder dessen Verenden unverzüglich der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt mitzuteilen; im Fall des Verendens ist das Tier bis zum behördlichen Einschreiten gemäß § 6 aufzubewahren.

d) Der Schlüssel zu der Absonderungsmöglichkeit ist von der Besitzerin oder dem Besitzer sicher aufzubewahren.

Die Absonderung und der Gesundheitszustand sind von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt in kurzen Abständen zu überprüfen.

2. Genehmigungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zur Nutzung ansteckungsverdächtiger, wirksam geimpfter Hunde sind mit der Auflage zu verbinden, dass die Tiere nur zur tatsächlichen Nutzung und für deren Dauer von ihrem Standort entfernt werden, ferner nur dann nicht an der Leine geführt werden müssen, wenn die Nutzung dies erfordert. Für Jagdhunde ist die Verwendung zur Jagd in gefährdeten Bezirken nicht zu gestatten.

Wird ein Tier mit Genehmigung der zuständigen Behörde für immer von seinem Standort entfernt, ist die Reinigung und Desinfektion des Stand- oder Liegeplatzes anzuordnen.

3. Von der Befugnis des Absatzes 3 ist nur im Einzelfall Gebrauch zu machen. Gründe der Seuchenbekämpfung, die eine Tötung der betreffenden Tiere erfordern könnten, sind z. B. Verletzungen eines Tieres durch Biss — und damit die relativ hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Tier infiziert worden ist — oder unzureichende Absonderungsmöglichkeit.

Zu § 11

1. Für die Einsendung von Untersuchungsmaterial und für die Untersuchungen gilt Nummer 2 Abs. 2 zu § 6 entsprechend.

In allen Fällen, in denen die Tollwut bei Hasen, Kaninchen, Eichhörnchen, Vögeln, Ratten, Mäusen, Maulwürfen oder Fledermäusen sowie bei Tierarten, bei denen die Tollwut bisher nicht festgestellt worden ist, nachgewiesen wurde, ist eine Nachuntersuchung und Virustypisierung im Friedrich-Loeffler-Institut — Standort Wusterhausen —, Seestraße 55, 16868 Wusterhausen, Tel. (03 39 79) 80, Fax (03 39 79) 8 02 00, durchzuführen.

2. Die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung obliegt der oder dem Jagdausübungsberechtigten. Die unschädliche Beseitigung hat nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. 10. 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl. EG Nr. L 273 S. 1) zu erfolgen.

3. Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes kann die Beseitigung der Tierkörper von frei lebendem Wild in Tierkörperbeseitigungsanstalten von der zuständigen Behörde unter bestimmten Voraussetzungen auch angeordnet werden. Die Entscheidung hierüber ist unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse zu treffen.

Zu § 12

1. Die Ausbreitung der Tollwut durch Füchse ist wissenschaftlich erwiesen. Deshalb ist die orale Immunisierung der Füchse in allen Landkreisen, kreisfreien Städten oder der Region Hannover durchzuführen, falls dort das Auftreten der Tollwut bei Füchsen befürchtet werden muss. Das ist für alle Landkreise, kreisfreien Städte oder die Region Hannover der Fall, falls dort in den zurückliegenden drei Jahren Tollwut beim Fuchs aufgetreten ist oder dort eine konkrete Einschleppungsgefahr aus einer Nachbarregion besteht.

2. Das LAVES berichtet dem ML bis zum 1. März jedes Jahres, welche Landkreise, kreisfreien Städte bzw. ob die Region Hannover als tollwutgefährdet gemäß Absatz 1 anzusehen sind und für welche Gebiete eine Impfung zu welchem Zeitpunkt (Frühsommer- und/oder Herbstauslegung) vorgeschlagen wird. Auf der Basis dieser Vorschläge wird jährlich der Impfplan für Niedersachsen vom ML festgelegt und mit dem Friedrich-Loeffler-Institut — Standort Wusterhausen — abgestimmt.

3. Die Durchführung der oralen Immunisierung der Füchse ist Aufgabe der betroffenen Landkreise, kreisfreien Städte bzw. der Region Hannover. Diese tragen die Kosten der Impfungen einschließlich des Impfstoffes. Die Impfung der Füchse ist in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Jägerschaft und den zuständigen unteren Jagdbehörden durchzuführen.

4. Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise und wiederholt auf ihre Verpflichtung zur verstärkten Bejagung des Fuchses hinzuweisen. Zur Intensivierung der Bejagung ist auch die Durchführung so genannter Fuchswochen geeignet, in denen der Fuchs, ggf. unter Heranziehung von Jägerinnen und Jägern ohne eigenes Revier, in einem größeren Gebiet und innerhalb eines kurz zu bemessenden Zeitraumes verstärkt bejagt wird.

5. Bis zum 1. März jedes Jahres sind dem ML vom LAVES die nach Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover geordneten Untersuchungsergebnisse des vorangegangenen Jahres nach Anlage 1 und ggf. nach Anlage 2 der Tollwut-Verordnung zu berichten.

Zu § 13

Auf die Liste der durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft geprüften Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung (zu erkennen an vorhandenen Einträgen in den Spalten 7 a und 7 b) wird hingewiesen.

2. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 867

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen

Bek. d. ML v. 30. 8. 2006 — 103-12256/4-52 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2006 in 21614 Buxtehude, Hauptstraße 28, eine Wettannahmestelle für deutsche Trab- und Galopprennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 869

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EWE Aktiengesellschaft, Moormerland)

**Bek. d. LBEG v. 24. 8. 2006
— W 6022 A II 2006-021-01 —**

Die Firma EWE Aktiengesellschaft, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, plant die Errichtung und den Betrieb einer Frischwasserleitung Moormerland — Gasspeicher Nüttermoor.

Nach § 3 c UVPG ist gemäß Nummer 19.8.2 Anlage 1 dieses Gesetzes eine allgemeine Vorprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Frischwasserleitung Moormerland — Gasspeicher Nüttermoor vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 869

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EMPG GmbH, Siedenburg)

**Bek. d. LBEG v. 28. 8. 2006
— W 6275 A I 2006-001-01 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Umverlegung eines Teils der Feldleitung der Siedenburg Z 22. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 3 700 m³ für die Dauer der Bauzeit von einer Woche notwendig.

Nach § 4 NUVPG ist gemäß Nummer 3 Buchst. c der Anlage 1 i. V. m. Anlage 2 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 869

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Deichabmessungen des linken und des rechten Emsdeichs von Dersum/Wehrtannen bis Borsum (km -1 + 865,5 bis km 9 + 000) und Herbrum/Goldfisch bis Herbrum/Schleuse (km -0 + 096 bis km 2 + 507)

Bek. d. NLWKN v. 10. 8. 2006 — VI O 7-62210-2 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Abmessungen und Bestandteile des Deichs

1.1 Abmessungen des Deichkörpers

Deich-km ¹⁾	Außen- böschung		Deichkrone		Binnen- böschung
	Neigung	Höhe	Breite	Neigung	
linker Emsdeich					
-1 + 865,5 bis 0 + 000	1 : 2,5 bis 1 : 3	NN + 6,30 m	3,0 m	1 : 2,5 bis 1 : 3	
0 + 000 bis 0 + 831	1 : 3	NN + 6,30 m steigend auf NN + 6,60 m	3,0 m	1 : 3	
0 + 831 bis 9 + 000	1 : 2 bis 1 : 3 ²⁾	NN + 6,60 m fallend auf NN + 5,70 m	3,0 m	1 : 3 bis 1 : 6 ²⁾	
rechter Emsdeich					
-0 + 096 bis 0 + 295	1 : 3	NN + 6,20 m	3,0 m	1 : 3 und Winkel- stützwand NN + 5,90 m	
0 + 295 bis 2 + 050	1 : 2 bis 1 : 3	NN + 6,20 m fallend auf NN + 6,10 m	3,0 m	1 : 3	
2 + 050 bis 2 + 254		Spundwand NN + 6,10 m			
2 + 254 bis 2 + 507		Ufermauer NN + 6,10 m			

¹⁾ Die Kilometrierung entspricht der verbandsinternen Kilometrierung aus dem Bauentwurf.

²⁾ Bei Anschluss an vorhandenes Gelände oder an Deichvorland ist die Böschung flacher geneigt.

1.2 Abmessungen der Sicherungswerke

1.2.1 Rechter Emsdeich

Deich-km 0 + 295 bis 0 + 810 und 0 + 978 bis 2 + 020

Flach geneigte Binnenberme mit einem 3,0 m breiten Deichverteidigungsweg (Quergefälle 2 %).

Deichentwässerungsgraben mit folgenden Abmessungen:

Sohlentiefe: 0,30 bis 2,00 m

Sohlenbreite: 0,80 m

Böschungsneigung: 1 : 1,5

Flach geneigte Außenberme zwischen dem Fuß der Außenböschung des Deiches und dem Deckwerk bzw. Deichvorland > 5,0 m.

1.2.2 Linker Emsdeich

Binnen- und Außenbermen sind nur z. T. vorhanden, der Deich schließt an das vorhandene Gelände an. Die Entwässerung erfolgt über vorhandene Entwässerungssysteme.

2. Pläne

Die unter A. beschriebenen Abmessungen des Deiches sind zu ersehen aus

- dem Lageplan im Maßstab 1 : 30 000 (Anlage 1),
- den Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2 und 3.1 bis 3.3),
- den Regelprofilen im Maßstab 1 : 100 (Anlagen 4.1 und 4.2).

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Bestickfestsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden beim Landkreis Emsland, beim Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, aufbewahrt. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Die Abmessungen des rechten und linken Emsdeichs waren vor dem Hintergrund veränderter Verhältnisse durch den Bau des Emssperrwerks neu zu bestimmen. Dabei galt es, die im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 14. 8. 1998 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 22. 7. 1999 festgelegten Lastfälle bei der Bemessung anzuwenden.

Der Bemessungslastfall wurde von der Bundesanstalt für Wasserbau, Abteilung Küste, in Hamburg ermittelt.

Danach ist für die Deichbemessung das Schließen des Emssperrwerks bei NN + 3,50 m bei einem Sturmflutwasserstand von NN + 5,30 m, freiem Durchfluss in der Seeschiffahrtsöffnung und einer weiteren Toröffnung und einem Oberwasserabfluss von 450 m³/s maßgebend.

Für die linksemsischen Deiche oberhalb Deich-km 2 + 000 war der Abfluss des HQ₁₀₀ maßgebend.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 870

Öffentliche Bekanntmachung der Anberaumung eines Erörterungstermins

Bek. d. NLWKN v. 23. 8. 2006 — VI.62505 —

Auf Antrag der Harzwasserwerke GmbH wird ein Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für die Radau-Überleitung gemäß den §§ 13 und 24 NWG vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl.

S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), durchgeführt.

Sämtliche Unterlagen haben ausgelegen.

Gemäß den §§ 13 und 24 NWG i. V. m. § 67 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. S. 718), sind die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Hiermit wird der Erörterungstermin auf

**Freitag, den 29. 9. 2006, 10.00 Uhr,
im Besprechungsraum der
Harzwasserwerke GmbH,
Zur Granetalsperre 8,
Herzog Julius Hütte,
38685 Langelsheim,**

anberaumt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).
- Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Bewilligungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen eine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache geführt.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 870

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Hornbostel, Edemissen-Wehnsen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 8. 2006
— G/05/038 —**

Die Firma Hornbostel Biogas GmbH & Co. KG, Bergstraße 2, 31234 Edemissen, hat am 12. 4. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Wehnsen (Edemissen) beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 31234 Edemissen-Wehnsen, Gemarkung Wehnsen, Flur 5, Flurstück 8/41.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 871

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigung
gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 9. 2006
— H029029561-181-765/40654/3/13/17 —**

Der Medizinischen Hochschule Hannover ist auf Antrag vom 29. 6. 2006, hier eingegangen am 5. 7. 2006, mit Datum vom 24. 8. 2006 die Genehmigung erteilt worden, im Institut für Molekularbiologie, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 871

Anlage

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 29. 6. 2006, hier eingegangen am 5. 7. 2006, genehmige ich gemäß § 9 Abs. 3 GenTG¹⁾ die unter I. 2 und III. aufgeführte weitere gentechnische Arbeit der **Sicherheitsstufe 3** in der unter I. 1 beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Kosten für die ZKBS-Stellungnahme sowie für die Veröffentlichung der Genehmigung im Nds. Ministerialblatt und in den Tageszeitungen Hannover trägt die Betreiberin und werden gesondert in Rechnung gestellt.

I. 1 Gentechnische Anlage

Betreiber: Medizinische Hochschule Hannover
Carl-Neuberg-Straße 1
30625 Hannover

Institut/Abteilung: Institut für Molekularbiologie

Standort: Gebäude 16, Ebene 4, Räume 2070, 2071, 2072, 2073 (Schleuse) und Durchreicheautoklav zwischen den Räumen 2070 (Labor) und 2080 (Spülküche).

I. 2 Gentechnische Arbeit

Thema der gentechnischen Arbeit:

Untersuchungen des Energie-, Substrat- und Zellwandstoffwechsels von *Mycobacterium tuberculosis*.

Sicherheitseinstufung

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I GenTSV²⁾ ist die gentechnische Arbeit der **Sicherheitsstufe 3** zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 6 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Gentechnische Arbeit

(nicht veröffentlicht)

IV. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

V. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

¹⁾ Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz — GenTG) i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 2006 (BGBl. I S. 534).

²⁾ Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung — GenTSV) vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. 12. 2004 (BGBl. I S. 3758).

VI. Begründung

(nicht veröffentlicht)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, Klage erhoben werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 14. bis 27. 9. 2006

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Göttinger Straße 14
30449 Hannover
Raum 402

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 6.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 6.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 27. 10. 2006 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lischholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage Meikamp GbR, Ringe)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 25. 8. 2006
— 0679-19-001/Ev —**

Die Meikamp GbR, Aaweg 5, 49824 Ringe, hat mit Antrag vom 10. 1. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 Megawatt beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Ringe, Gemarkung Kleinringe, Flur 2, Flurstück 57/3.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 872

Berichtigung

**Berichtigung
des RdErl. Aufsichtsbezirke
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

Die Anlage zum RdErl. des MU vom 24. 7. 2006 (Nds. MBl. S. 816) — VORIS 71000 — wird wie folgt berichtigt:

1. In der Spalte Aufsichtsbezirk werden beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden nach dem Wort „Dörpen“ ein Komma und das Wort „Geeste“ und nach dem Wort „Rhede (Ems)“ ein Komma und das Wort „Twist“ eingefügt.
2. In der Spalte Aufsichtsbezirk werden beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück das Wort „Geeste“ und das Komma gestrichen, nach dem Wort „Salzbergen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Twist“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 872

Neuerscheinungen

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht öffentlicher Dienst**, Textausgabe. 66. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Juli 2006. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 872

Schröder/Beckmann/Weber, **Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder**. 106. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Mai 2006. Richard Boorberg Verlag — edition moll —, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 32/2006 S. 872

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten